

## **Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft Drogenpolitik Berlin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Cannabiskontrollgesetz (CannKG) 2.0**

Angesichts der historischen Chance zur Gestaltung der zukünftigen Cannabispolitik in Deutschland haben wir uns intensiv mit den Verbesserungsmöglichkeiten des bisherigen Grünen Cannabiskontrollgesetzes auseinandergesetzt.

Wir empfehlen gegenüber dem CannKG-Entwurf von 2018 folgende Änderungen für die Grüne Drogenpolitik in der Bundesregierung:

1. Nutzhanf (§ 3): Anhebung der THC Grenze von 0,2 auf 1,0 %
2. Steuer (§ 2): Statt einer Besteuerung pro Gramm eine Steuer orientiert am THC-Gehalt, z. B. 10,00 € für 1.000 mg Gesamt-THC (THC & THCA)
3. Eigenbedarf (§ 5): Statt “30 Gramm Cannabis” am besten keine Mengenbegrenzung (wie bei Alkohol, Tabak, Kaffee und Co.). Alternativ: 7,5 Gramm Gesamt-THC (bereits in Rechtsprechung etabliert als “nicht geringe Menge”)
4. Eigenanbau (§ 5): Statt “bis zu drei weibliche, blühende Cannabispflanzen” → “bis zu 5 weibliche, blühende Cannabispflanzen” und keine Mengenbegrenzung für nichtblühende Pflanzen oder „bis zu 20 Cannabispflanzen“ (etabliert in der Polizeiarbeit als Messgröße für „Kleinplantagen“)
5. Lagermenge bei Eigenanbau (§ 5): Statt “Ernte von drei Cannabispflanzen” → “Die erlaubte Jahrernte”
6. Stecklingsverkauf (§ neu): Bis zu 20 Stecklinge pro Person erlauben.
7. Anbauvereine [“Cannabis Social Clubs”] (§ 5): Außerhalb häuslicher Gemeinschaft nur innerhalb von nicht gewinnorientierten eingetragenen Vereinen mit Buchführungspflicht über Anbau, Ernte & Abgabe nur an Vereinsmitglieder. Sozialkonzepte und ein Zertifikat für das abgebende Personal sollten wie auch bei Fachgeschäften (§ 23) hierbei verpflichtend sein. Zur Vermeidung von Spontankäufen könnte eine Abgabesperrfrist und eine Mindestmitgliedschaftsdauer diskutiert werden.
8. Gastronomie (§ neu): Klare Erlaubnis für den Konsum in der Gastronomie. Zudem soll die unverpackte Abgabe für den Konsum im Gastronomiebereich ermöglicht werden.

9. Alkohol & Cannabis (§ 10): Statt einem Verbot des Inverkehrbringens bei Mischung mit oder Auflösung in Alkohol: Verbot nur, wenn mehr als 1,2 % Alkohol (entspricht etablierter Grenze zur Angabepflicht in Getränken) im Endprodukt enthalten ist.
10. Versandhandel (§ 11): Statt Verbot die Erlaubnis des Versandhandels, wenn der Jugendschutz durch Alterskontrollen gewährleistet wird und eine Erstberatung erfolgte.
11. Führerschein (§ 4): Zusätzlich zum Grenzwert für relative Fahruntüchtigkeit von 5ng THC pro ml im Blutserum die Einführung eines Toleranzgrenzwertes von 10ng/ml Blutserum für Personen ohne Ausfallerscheinung. Das nicht psychoaktive THC-Abbauprodukt THC-COOH (= THC-Carbonsäure) soll hierbei nicht mehr berücksichtigt werden.

Kein Fahrerlaubnisentzug wegen Feststellung von Mischkonsum unterhalb der neuen jeweiligen Grenzwerte von Alkohol und Cannabis.

Sofern nicht berauscht ein Fahrzeug geführt wurde:

- Kein Fahrerlaubnisentzug wegen Feststellung von Konsum oder Besitz von Cannabis
- Keine MPU-Anordnung bei Cannabiskonsum oder -besitz

Amnestieregelung: Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, wenn gemäß der Neuregelung kein Entzug der Fahrerlaubnis erfolgt wäre. Die Rückerstattung der aus heutiger Sicht zu Unrecht erhobenen Geldbußen und durch den Fahrerlaubnisentzug entstanden Schäden sollte geprüft werden.

12. Fachgeschäfte (§ 21): Kein Mindestabstand und keine Begrenzung der Anzahl
13. Gewerbe (§ 22): Kein Ausschluss von wegen Cannabis Vorbestraften
14. Strafrecht (§ neu): Amnestie für alle laufenden Verfahren und ausstehenden Strafen, wenn nach dem neuen Gesetz keine Straftat vorliegt. Eine Entschädigung und Rehabilitation von - nach dem neuen Gesetz - in der Vergangenheit zu Unrecht geschädigten Personen sollte geprüft werden.
15. Wirkstoffangaben (§ 9): Statt nur die Prozentwerte der am häufigsten enthaltenen Cannabinoide auf den Verpackungen anzugeben, auch Angaben in mg
16. Werbeverbot (§ 16): Vom Werbeverbot ausgenommen werden sollte nichtöffentliche Werbung an Gewerbetreibende, zudem muss der Standort der Fachgeschäfte öffentlich kommuniziert werden dürfen. Dies betrifft sowohl die Erkennbarkeit des Fachgeschäfts vor Ort als auch im Internet. Ein "Shadow Ban" (= Suchergebniszensur durch Onlinediensteanbieter) für legale Cannabisgeschäfte sollte untersagt werden. Innerhalb der Fachgeschäfte, sowie nach Altersprüfung auch in Login-Bereichen im Internet,

sollten möglichst umfassende Informationen zu den Produkten verfügbar sein.

17. Betreuerregelung ("Caregiver") einführen (§ neu): Bedürftige Personen sollen auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung von Privatpersonen und Anbauvereinen ohne Gewinnerwirtschaftung mit selbst angebautem Cannabis versorgt werden dürfen.
18. Minderjährige (§ 42): Minderjährige sollten nicht für den Besitz von Cannabis kriminalisiert werden. Stattdessen soll die Pflicht zu einem Expertengespräch eingeführt werden.
19. Altersbeschränkung (§ 4): Für Personen bis 21 oder 23 Jahre könnte ein THC-Obergrenze von z. B. 10 % für den Verkauf in den Fachgeschäften diskutiert werden.
20. Verpackung (§ 9): Die Verpackung und das Verpackungsdesign von Cannabisprodukten sollten durch gesetzliche Vorschriften standardisiert werden. Einerseits, um eine umweltfreundliche Verpackung sicherzustellen und andererseits, um zu verhindern, dass die Verpackung als Werbeinstrument genutzt wird.

### **Begründungen:**

1. Der Grenzwert für Nutzhanf von 0,2 % THC<sup>1</sup> wurde viel zu niedrig angesetzt. Dies führt dazu, dass Nutzhanf-Landwirten bei Überschreitung dieses Grenzwerts ein Strafverfahren sowie die Pflicht zur Vernichtung der gesamten Ernte drohen - das ist ökonomisch und ökologisch völliger Unsinn. Zudem wird hierdurch die Auswahl an Sorten und somit der zielgerichtete Anbau für bestimmte Einsatzzwecke erheblich eingeschränkt. Mit einer Anhebung auf einen THC-Grenzwert von 1,0% für Nutzhanf, wie er z.B. bereits in der Schweiz sowie in Tschechien üblich ist, würden viele unnötige Strafverfahren hinfällig werden. Dieser Wert sollte auch für daraus hergestellte Produkte gelten. Ein Rausch wäre selbst mit einer reinen Nutzhanfzigarette mit 1 % THC weiterhin ausgeschlossen.
2. Die Idee einer Steuer pro Gramm ist nicht mehr zeitgemäß, da sich die THC-Werte je Produkt sehr stark unterscheiden können. So kann ein Konzentrat zur Verdampfung beispielsweise mehr als 90 % THC enthalten, während eine milde Sorte Cannabisblüten beispielsweise 9 % THC enthalten kann. Eine Besteuerung am THC-Gehalt hat zudem den Vorteil einer preislichen Lenkungswirkung zugunsten von Produkten mit weniger THC-Gehalt. Diese sind mit einer geringen Gesundheitsgefahr assoziiert und werden somit gefördert.
3. Eine Mengenbegrenzung auf 30 Gramm, wie sie bisher im CannKG vorgesehen ist, ist nicht erforderlich. Angesichts dessen, dass man als Privatperson einen ganzen Keller

---

<sup>1</sup> Ab 01.01.2023: 0,3 % THC

voll Wein und die Schränke voll mit Kaffee- und Tabakprodukten haben darf, wäre es schwierig zu rechtfertigen, warum Cannabis anders behandelt werden sollte.

Zur politischen Kompromissfindung wäre alternativ eine am THC-Gehalt orientierte Begrenzung denkbar. Bereits jetzt ist der Wert von 7,5 Gramm Gesamt-THC in der Rechtsprechung als "nicht geringe Menge" etabliert. Wichtig ist hier, dass sich die Grammzahl nicht auf das Gesamtgewicht, sondern nur auf den Wirkstoffgehalt bezieht. Der Nachteil dieser Regelung wäre, dass die Polizei im Zweifel weiterhin, ähnlich wie bisher, Laboranalysen durchführen lassen müsste. Daher sollten in diesem Fall zusätzliche Regelungen erfolgen, die eine Beschlagnahmung und Untersuchung erst ab einer bestimmten Mindestmenge von z. B. 30 Gramm erlauben.

4. Die bisher vorgesehenen "bis zu drei weibliche, blühende Cannabispflanzen" sind unseres Erachtens nicht ausreichend. Nichtblühende Pflanzen würden zudem somit noch nicht eindeutig reguliert werden bzw. fallen streng genommen unter die im bisherigen CannKG-Entwurf vorgesehene 30 g Grenze da nicht-blühende Pflanzen lt. § 3 als "Cannabis" gelten. Besser wäre es daher "bis zu 5 weibliche, blühende Cannabispflanzen" zu erlauben ohne eine Mengenbegrenzung für nichtblühende Pflanzen oder, um es einfacher zu handhaben, „bis zu 20 Cannabispflanzen“ pauschal zu erlauben, also unabhängig vom Geschlecht und Stadium der Pflanze. Die Grenze von 20 Cannabispflanzen ist bereits in der Polizeiarbeit etabliert als Messgröße für „Kleinplantagen“.
5. Innerhalb eines Jahres sind mehrere Ernten möglich. Zudem wollen wir gemäß Punkt 4 eine höhere Pflanzenzahl erreichen. Daher sollte die Formulierung geändert werden von "Ernte von drei Cannabispflanzen" zu "Die erlaubte Jahresernte".
6. Der Verkauf von Stecklingen ist bisher nicht eindeutig im CannKG-Entwurf geregelt, das wollen wir hiermit ändern. Der Vorschlag von 20 Pflanzen orientiert sich an der unter Punkt 4 bereits genannten etablierten Messgröße in der Polizeiarbeit.
7. Wir befürworten den gemeinschaftlichen Anbau (z. B. als "Cannabis Social Clubs", kurz "CSC"). Diese ermöglichen besonders gut die soziale Kontrolle des Konsums und tragen zudem zu einer preisgünstigen Versorgung sowie zum sozialen Miteinander bei. Um dies zu unterstützen, sollten ebenso wie bei Fachgeschäften Sozialkonzepte und ein Zertifikat für das abgebende Personal verpflichtend sein. Das Sozialkonzept sollte Maßnahmen hinsichtlich der Suchtprävention, des Jugendschutzes und der Schulungsmaßnahmen des Verkaufspersonals beinhalten. Zur Gewährleistung des nichtkommerziellen Charakters sowie zur Förderung einer transparenten Verantwortungsstruktur sollte der gemeinschaftliche Anbau außerhalb der häuslichen Gemeinschaft nur innerhalb von eingetragenen Vereinen mit Buchführungspflicht über Anbau, Ernte & Abgabe erfolgen.

8. Im bisherigen CannKG-Entwurf fehlt es an einer Aussage zur Gastronomie. Wir wollen, dass Cannabis nicht nur in Fachgeschäften und CSCs abgegeben werden darf, sondern auch, dass es Gastronomen freigestellt wird, ob Sie den Cannabisgenuss vor Ort zulassen oder nicht. Dies stärkt das soziale Miteinander und zugleich auch die soziale Kontrolle bezüglich der persönlichen Konsummuster. Das Rauchverbot in der Gastronomie gilt auch für das Rauchen von Cannabis. Rauchfreie Konsumformen (z. B. Verdampfung oder orale Aufnahme) sind hiervon nicht betroffen. Angesichts dessen, dass Cannabis als Genussmittel regulär voraussichtlich mit einigem Verpackungsmaterial abgegeben werden wird, sollte eine Einsparung dieser in der Gastronomie möglich sein. Die Informationen der Verpackung könnten stattdessen durch Aushänge innerhalb der Gastronomie sowie über die Speise- und Getränkekarten kommuniziert werden. Somit wäre ein deutlich besserer Informationsstand gewährleistet, als Alkohol- und Tabakkonsumierende für Ihre Droge in der Gastronomie vorfinden.
9. Für einen sicheren und möglichst gut verträglichen Konsum ist es sinnvoll, den Konsum von Alkohol und Cannabis zu trennen. Daher sollten Mischprodukte mit hohem Alkohol- und THC-Gehalt nicht erlaubt werden. Das bisher im CannKG vorgesehene generelle Verbot eines Inverkehrbringens von Cannabis bei Mischung mit oder Auflösung in Alkohol wäre allerdings ein de facto Verbot viele Produkte, zumal einige Lebensmittel von Natur aus einen geringen Alkoholgehalt aufweisen und manche Produkte regulär mit Alkohol hergestellt werden, welche im Endprodukt nicht mehr vorhanden ist. Daher ist unser Lösungsvorschlag, dass eine Mischung nur erlaubt ist, wenn maximal 1,2 % Alkohol im Endprodukt enthalten ist. Diese 1,2 % Grenze ist bereits etabliert als Grenze der Deklarierungspflicht von Alkohol in Getränken. Im Übrigen befürworten wir die Ausweitung dieser Deklarierungspflicht für Alkohol auf alle Nahrungsmittel.
10. Bei weitem nicht nur im Darknet, auch auf den frei zugänglichen sozialen Medien wie Instagram, Facebook und Messengern wie Telegram gibt es einen regen Versandhandel von Drogen aller Art. Die gesundheitlichen Zusatzgefahren des Schwarzmarkts wie Streckmittel und gefährliche Beimengungen gibt es auch dort. Um diesen Schwarzmarkt zu Verdrängen und um die Versorgung auch in den ländlichen Regionen sicherzustellen sollte der Versandhandel erlaubt werden. Voraussetzung sollte sein, dass der Jugendschutz durch Alterskontrollen gewährleistet wird und eine Erstberatung erfolgte. Während heutzutage Alkohol (z. B. Wein) oft noch ohne jede Alterskontrolle online gekauft und an minderjährige übergeben werden kann wollen wir, dass eine Pflicht zur Alterskontrolle eingeführt wird. Beispielsweise kann diese bereits jetzt bei der Postsendung als Zusatzleistung gebucht werden. Auch bei der Bestellung sind Alters- und Ausweiskontrollen möglich, wie sie beispielsweise bei Bankkontoeröffnungen online möglich sind. Bezüglich der Erstberatung ist wichtig, dass diese nicht mit einem

einfachen Häkchen (wie bei der Akzeptierung von AGB) bestätigt werden kann, sondern dass es tatsächlich ein ausführliches Beratungsgespräch gab.

11. Das Führerscheinsrecht wird aktuell als Ersatzstrafrecht für Drogenkonsum missbraucht. Selbst wer nie berauscht am Verkehr teilgenommen hat, muss alleine aufgrund der Feststellung von Konsum oder Besitz die Anordnung einer teuren MPU oder den Fahrerlaubnisentzug fürchten. Zudem sind die bisherigen Grenzwerte für Cannabis im Straßenverkehr viel zu niedrig angesetzt, so dass selbst nüchternen Fahrenden wegen nichtwirksamer Abbauprodukte der Führerschein entzogen werden kann. Zur Schadensbegrenzung bedarf es hier einer Amnestieregelung für die Opfer dieser falschen Gesetze. Angesichts dessen, dass der Führerscheinentzug für manche zum Jobverlust und somit zum Verlust der wirtschaftlichen Existenz führte, muss zudem geprüft werden, inwiefern Geldbußen zurückerstattet und Entschädigungen gezahlt werden können.
12. Von Cannabis-Fachgeschäften geht keine Gefahr aus, daher bedarf es keiner Abstandsregelungen. Es gibt schließlich auch keine Abstandsregelungen oder Begrenzungen der Anzahl von Kneipen, Cocktailbars und Raucherclubs.
13. Cannabisgewerbe sollten von verantwortungsbewussten Personen geführt werden. Wer jedoch alleine wegen Cannabisdelikten vorbestraft ist, die nach dem neuen Gesetz keine Straftaten mehr darstellen, sollte ein solches Gewerbe führen dürfen. Zum Teil werden diese Personen als Fachkräfte in der Wirtschaft, beispielsweise beim Anbau, benötigt. Zudem ist nicht ersichtlich, warum Personen, welche im Falle einer Cannabislegalisierung, als in der Vergangenheit zu Unrecht geschädigte Personen gelten könnten (siehe Punkt 14), nun durch einen Ausschluss aus dem Cannabismarkt einerseits unter Generalverdacht gestellt werden und andererseits eine Art erneute Bestrafung durch den Ausschluss erfahren sollen.
14. Es wäre unsinnig, weiterhin Steuergelder hierzu zu verschwenden und somit ohne Not den Betroffenen das Leben schwerer zu machen.
15. Für einen verantwortungsvollen Konsum ist es wichtig, genau zu wissen, wieviel man von einem Wirkstoff konsumiert. Um die Berechnung zu vereinfachen, sollte alternativ oder zusätzlich zum Prozentwert des Wirkstoffgehalts auch eine Angabe in Milligramm Pflicht sein.
16. Das im CannKG vorgesehene Werbeverbot sollte nicht dazu führen, dass die Fachgeschäfte gar nicht erkannt und gefunden werden können. Da jede Information als Werbung ausgelegt werden könnte ist es wichtig, entsprechende Ausnahmen vom Werbeverbot zu definieren. Wenn in geschlossenen, alterskontrollierten Bereichen im Internet weitere Informationen bereitgestellt werden können, senkt dies den Bedarf an

Reisen zu Fachgeschäften und erleichtert, gerade auch in Zeiten einer Pandemie, deutlich und sicher den Informationszugang. Innerhalb der Fachgeschäfte, sowie nach Altersprüfung auch in Login-Bereichen im Internet, sollten möglichst umfassende Informationen zu den Produkten verfügbar sein. Dies trägt zu einem verantwortungsvolleren Konsum bei und erleichtert den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Auswahl der für sie passenden Produkte.

17. Der Eigenanbau von Cannabis kann bei geringem Konsum ausreichen, um weitere Personen mitzuversorgen. Der Eigenanbau ist jedoch nur für den Eigenbedarf vorgesehen. Eine Ausnahme sollte hier für bedürftige Personen geschaffen werden. Um sicherzustellen, dass hier keine illegalen Geschäfte gemacht werden sollte eine schriftliche Vereinbarung mit dem/den Privatproduzenten verpflichtend sein, aus der hervorgeht, dass aus dieser Versorgung kein Gewinn erwirtschaftet wird.
18. Aufklärung, Prävention und Hilfsangebote braucht es, jedoch keine Strafen für Konsumierende. Das gilt auch für Minderjährige. Stattdessen sollten hier Ansätze aus dem portugiesischen Modell übernommen werden und ein Expertengespräch (z. B. mit der örtlichen Drogen- und Suchthilfeeinrichtung) verpflichtend eingeführt werden.
19. Bisher ist im CannKG keine Altersbeschränkung außer der Volljährigkeit vorgesehen. Es ist jedoch bekannt, dass Cannabis die Entwicklung des Gehirns in jungen Jahren möglicherweise negativ beeinflussen kann. Um hier, ähnlich wie bei der unterschiedlichen Altersfreigabe von Bier und Likör, ein Signal zu setzen, könnte eine THC-Obergrenze für bis 21 bzw. 23-jährige diskutiert werden.
20. Im CannKG werden bereits wichtige Vorgaben für die Verpackung von Cannabisprodukten gemacht (bspw. zu verpflichtenden Warnhinweisen und kindersicherer Verpackung). Bisher nicht berücksichtigt wurden hierbei die Aspekte Umweltfreundlichkeit und Werbung. Hier von Anfang an hohe Standards im Sinne des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes zu setzen ist von zentraler Bedeutung. Bspw. sollte verhindert werden, dass anhand des Verpackungsdesigns ein Markenimage aufgebaut werden kann, welches zur Steigerung der Attraktivität des Produktes und somit zur Förderung des Konsumeinstiegs bzw. des Konsums selbst beiträgt. Als Best Practice-Beispiel könnten die gesetzlichen Vorschriften in Kanada herangezogen werden.

Beschlossen am 21. September 2022

Kontakt:

Micha Greif & Gesine Wittrich (Sprecher-Team der LAG)

[LAG.Drogenpolitik@gruene-berlin.de](mailto:LAG.Drogenpolitik@gruene-berlin.de)